TÜV NORD GROUP
Excellence for your Business

Konzernrepräsentanz / VG-B
Tuesday Porter

Berlin, 22.01.2015

☎ 030 / 3300620-20

✉ tporter@tuev-nord.de

Stellungnahme der TÜV NORD GROUP zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen zum Thema Fracking[1]

Die TÜV NORD GROUP ist weltweit in mehr als 70 Ländern tätig. Das Portfolio der Unternehmensgruppe umfasst Dienstleistungen aus den traditionellen Bereichen der technischen Überwachung wie etwa Mobilität, Industrie Service und Bildung. Darüber hinaus verfügen wir in der Branche der technischen Dienstleister über Alleinstellungsmerkmale in den Bereichen Rohstoffe und Aerospace sowie in der Informationstechnik.

Stellungnahme

Die TÜV NORD GROUP begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den rechtlichen Rahmen zur Anwendung der Fracking-Technologie und damit in Zusammenhang stehende Tiefbohraktivitäten neu zu regeln. Durch moderne Techniken ist es inzwischen möglich, neue Lagerstätten zu explorieren und darüber hinaus aus neuen oder bekannten Lagerstätten bisher nicht ökonomisch gewinnbare Ressourcen zu fördern.

Die vorliegenden Entwürfe sind positiv zu bewerten, da dringend notwendige Forschungsprojekte ermöglicht werden. In dieser Beziehung besteht ein weitgehender Konsens zwischen den in den letzten Jahren erstellten Studien und Einschätzungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften (BGR), der vom Umweltbundesamt (UBA) beauftragten Gutachter und dem von der Firma ExxonMobil eingesetzten Neutralen Expertenkreis. Bisher wurden, etwa durch das Moratorium in Nordrhein-Westfalen, bereits im Vorfeld sämtliche Untersuchungen verhindert. Nicht einmal seismische Untersuchungen, bei denen kein Eingriff in den Untergrund vorgenommen wird, waren möglich. Anträge auf Bohrungen wurden nicht beschieden wie Anträge auf Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen. Die bereits seit Jahrzehnten in Deutschland durchgeführten Fracking-Maßnahmen erfolgten nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern wurden in Betriebsplanverfahren von den entsprechenden Behörden geprüft und begleitet. Die geplante bundeseinheitliche Regelung wird dazu beitragen, den seit Jahren bestehenden Stau von Anträgen auf rechtliche Titel und Explorationsmaßnahmen abzubauen.

[1] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BMUB vom 10.12.2014);
Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BMWi vom 18.12.2014);
Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (BMWi vom 18.12.2014)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sowohl die Erprobung in den nächsten Jahren sowie spätere Aufsuchungs- und Fördertätigkeiten von einem intensiven Monitoring begleitet werden sollen. Hierfür stehen präzise Untersuchungsmethoden sowohl für das Grundwasser als auch für die Seismizität zur Verfügung. Mit hoch entwickelter Software können dynamische Modellierungen vorgenommen werden, die eine präzise Einschätzung der langzeitlichen Risiken ermöglichen. Dasselbe gilt auch – unabhängig vom Fracking – für die ebenfalls neu geregelte Einleitung von Lagerstättenwasser in den tiefen Untergrund.

Die Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs der *Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen* verdeutlicht, dass „eine gesicherte Energieversorgung noch über Jahrzehnte auch auf fossile Energieträger angewiesen sein wird.“ Erdgas spielt als vergleichsweise klimafreundlicher fossiler Brennstoff besonders in Deutschland eine zentrale Rolle, da der Verbrauch von Kohle zum Erreichen der Klimaschutzziele reduziert werden soll und der Ausstieg aus der Kernenergie bereits umgesetzt wird. Die heimische Gasförderung wird auch in Zukunft nur dann einen nennenswerten Beitrag zu Gasversorgung leisten können, wenn die potenziellen Lagerstätten von Schiefergas und Kohleflözgas erschlossen werden können.

Vor allem beim Schiefergas mussten die Berechnungen der BGR nach eigener Einschätzung auf einer sehr lückenhaften Datenbasis erfolgen. Besser sieht die Situation beim Kohleflözgas aus – dort besteht durch die umfangreiche Erfahrung mit Methangas im Kohlebergbau und den Daten aus der Kohleexploration eine bessere Vorstellung über die vorhandenen Mengen. In beiden Fällen aber fehlt eine auf Messungen und Tests beruhende Einschätzung der möglichen Förderquoten. Hinsichtlich der Förderung von Schiefergas gab es bisher praktisch keine Exploration. Im Kohleflözgas liegen die wenigen Explorationstests teils mehr als 20 Jahre zurück und lassen sich daher auf eine Anwendung der inzwischen neuentwickelten Technologien nicht ausreichend genau hochrechnen.

Ziel der Novellierungen sollte nicht sein, Bergbau und insbesondere Exploration im weitesten Sinne in Deutschland unmöglich zu machen. Der Vergleich mit Umweltschäden, etwa in den USA, deren Zusammenhang mit Fracking bzw. der Einleitung oder dem Rückfluss von gefördertem Lagerstättenwasser häufig nur vermutet wird, kann in Anbetracht der unterschiedlichen natürlichen (geologischen), technischen und rechtlichen Voraussetzungen nur begrenzt gezogen werden. Dennoch sollten auch die dort in großem Umfang gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden, um in Verbindung mit sorgfältiger Prüfung und konstantem Monitoring die höchstmögliche Sicherheit von potenziellen Fracking-Maßnahmen in Deutschland zu gewährleisten.

Die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die damit verbundenen Betriebsplanpflichten stellen wichtige und nötige Anforderungen an die Antragsteller dar. Eine transparente UVP unter Einbindung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu begrüßen, da dies langfristig zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung führen kann. Andererseits muss auch für den Antragsteller ausreichende Rechtssicherheit bestehen. Wenn nach der Bewertung des zu bildenden Expertenkreises und der beteiligten Behörden alle Voraussetzungen für eine Umsetzung ohne inakzeptable Einflüsse auf die Umwelt vorliegen und eine konstante Überprüfung der Einhaltung von Sicherheits- und

Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, muss dies folgerichtig zu einem positiven Bescheid führen.

Kommt der Expertenkreis in seinem Erfahrungsbericht, der im Jahre 2018 vorliegen soll, zu einer positiven Bilanz, sollte eine kommerzielle Nutzung der unkonventionellen Erdgaslagerstätten und ebenfalls der Geothermie, soweit sie von der Novellierung betroffen ist, in Deutschland ermöglicht werden. Dabei muss durch ein umfangreiches Monitoring jederzeit der Nachweis der Betriebssicherheit und Umweltunschädlichkeit geführt werden können.

Fazit und Vorschlag

Die Nutzung unkonventioneller Erdgaslagerstätten kann ein sinnvoller Baustein für die Versorgungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien sein, daher sollte die gesetzliche Grundlage für Explorationsmaßnahmen und Forschungsprojekte geschaffen werden. Eine Konkurrenz zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist angesichts der begrenzten Reichweite der unkonventionellen Erdgaslagerstätten auch dann nicht zu erwarten, wenn die Schätzungen der BGR zutreffen. Erst wenn diese durch entsprechende Explorationsmaßnahmen bestätigt sind und die weltweite Preisentwicklung eine Förderung wirtschaftlich sinnvoll macht, ist in Deutschland mit einer signifikanten Produktion zu rechnen. Ohne eine gesetzliche Grundlage, welche die Erprobung und Förderung ermöglicht, wird die weitere Entwicklung umweltschonender Fördertechnologien ausbleiben.

Sämtliche Forschungsprojekte und Fördermaßnahmen sind durch umfangreiches und konstantes Monitoring zu begleiten, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von Vorfällen zu verringern, bei denen Menschen, Tiere oder die Umwelt geschädigt werden können.

Ihre Ansprechpartnerin:

Tuesday Porter
Leiterin der Konzernrepräsentanz